

Betrifft:

Ansuchen auf Verlegung der öffentlichen „Sonnen Apotheke“ in 8600 Bruck an der Mur – Mag. Daniela Berndl

Bezug:

Kundmachung vom 14. September 2018 in der Grazer Zeitung

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
BHBM-81017/2018 10. September 2018
Mag. pharm. Daniela Berndl, Apothekerin,
Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der
Konzession zum Betrieb der öffentlichen Landapotheke
festgesetzten Standortes und Verlegung der
Betriebsstätte an den Standort 8600 Bruck an der Mur,
Erzherzog-Johann-Gasse 2,
Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz
Frau Mag. pharm. Daniela Berndl, Konzessionsinhaberin
der Landapotheke Mag. Berndl KG, wohnhaft in
8141 Premstätten, Otterwirtweg 11b, hat mit Eingabe vom
4. September 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft
Bruck-Mürzzuschlag einen Antrag um die Erweiterung des
bei Erteilung der Konzession zum Betrieb der öffentlichen
Landapotheke festgesetzten Standortes und Verlegung der
Betriebsstätte an den Standort 8600 Bruck an der Mur,
Erzherzog-Johann-Gasse 2, eingebracht.

Der Standort wird wie folgt beschrieben: „Im Norden
beginnend an der Einmündung der Hugo-von-Montfort-
Gasse in die An-der-Postwiese-Straße (auf Höhe Hugovon-
Montfort-Gasse 5), die An-der-Postwiese-Straße nach
Nordosten
folgend bis zur Brandstetterstraße, die Brandstetterstraße
nach Osten verlaufend bis zur Einmündung
der Hans-Prasser-Gasse, der Hans-Prasser-Gasse südlich
folgend bis zur Einmündung in die Grazer Straße, der
Grazer Straße nach Westen folgend bis zur Einmündung
in den Kreisverkehr Wiener Straße, dem Kreisverkehr folgend
bis zur Ausfahrt zur Brucker Schnellstraße, der Brucker
Schnellstraße nach Osten folgend bis zur Stichstraße,
die südlich in die Einödstraße einmündet, die Einödstraße
nach Süd-Westen folgend bis zur Einmündung in die Leobner
Straße, der Leobner Straße nach Westen folgend bis
zur Kreuzung mit der Grillparzerstraße, der Grillparzerstraße
nach Norden folgend bis zur Einmündung in die
Carl-Morre-Gasse, der Carl-Morre-Gasse nach Osten folgend
bis zur Einmündung in die Hugo-von-Montfort-
Gasse, der Hugo-von-Montfort-Gasse nach Norden folgend
bis zurück zum Ausgangspunkt, alle Straßenzüge
beidseitig.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes RGBl. Nr. 5/1907
i. d. g. F. können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie
gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene
Ärzte innerhalb von längstens sechs Wochen, vom
Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer
Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ angerechnet, Einsprüche
gegen die Standorterweiterung bei der Bezirkshauptmannschaft
Bruck-Mürzzuschlag geltend machen.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

427/2018

Der Bezirkshauptmann:

i. V. L ö s c h

